

Satzung der Gemeinde Owschlag über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. April 2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt der Reinigungspflicht	1
2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	2
3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht	3
4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	3
5 Ordnungswidrigkeiten	4
6 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
7 Inkrafttreten	5

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen.
Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigung durch die Anlieger umfasst die Straßenreinigung sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung (Winterwartung) der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene erheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Um Straßen vom Schnee freizuhalten kann der Schnee von der Gemeinde auf dem Gehweg einer Straßenseite abgelegt werden. Dies gilt auch wenn dadurch Gehwege zugeschüttet werden.

Es werden grundsätzlich die Seiten der Straßen mit den ungeraden Nummern in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen und die mit den geraden Nummern in den Jahren mit geraden Jahreszahlen zur Schneeeablage benutzt. Die Jahreszahlen zu Beginn eines Winters gelten für den ganzen Winter!

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

Außerhalb geschlossener Ortslagen besteht eine Räum- und Streupflicht für die Kommunen nur bei verkehrswichtigen und zugleich besonders gefährlichen Stellen.

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand oder in der Straßenmitte bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltstellenbuchten sowie die Radwege. Für Kraftfahrzeuge ausgewiesene Parkplätze gehören nicht zur Fahrbahn.

Bei der Reinigung von Straßenbegleitgrün sind Fremdkörper (Weggeworfenes jeglicher Art) zu beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern) durchzuführen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Straßenreinigung und Winterwartung)

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle

des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat bzw. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (siehe Anlage)

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei einem geschlossenen Straßenzug (Stichweg) werden die sich überschneidenden Flächen am Ende der Straße anteilig im Verhältnis zur Straßenfrontlänge den an das Kopfende angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1 zu reinigen. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Gehwege und Fahrbahnen sind grundsätzlich nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern. Der Bedarf richtet sich nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (siehe Anhang)
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -
einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel
vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entspre-
chend.

(4) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Be-
endigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu be-
seitigen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feier-
tags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem
Fahrbahnrand so zu lagern, dass weder die Fußgänger behindert werden, noch der Fahrverkehr
hierdurch, nicht mehr als unvermeidbar, gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und be-
grünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.
Schnee, der Salz oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf diesen Flächen nicht gelagert
werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - ge-
gen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der
jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bür-
germeister.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen
Personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katas-
teramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist
die Gemeinde berechtigt:

- Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümerin und/oder Grund-
stückeigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen
Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen
Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückeigentümer des jeweils zu reini-
genden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

- Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde (Straßenreinigungssatzung) vom 02.06.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Owschlag, den 12.04.2011



gez.: Ostermeyer
Bürgermeisterin

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Gemeinde Owschlag

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung. (siehe § 4)

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist Grundstückseigentümern übertragen.

Für die mit einem »W« gekennzeichneten Straßen gelten für die Schneeeablage die besonderen Regeln gern. § 1.

Für die mit einem »S« gekennzeichneten Straßen handelt es sich um Verkehrsberuhigte Zonen auch "Spielstraßen".

A	E	N	St
Achtert Dörf 1 bis 15 a	Eisenbahnstraße 1 bis 5	W Nelkenweg 1 bis II	Steinsieken 1, 3
Achtert Dörf 2 bis 8	Eisenbahnstraße 2 bis 10	W Nelkenweg 2 bis 12	Steinsieken 17 bis 25
Alte Dorfstraße 1 bis 27	Elisabethstraße 1 bis 15	Neuer Weg 1 bis 7 a	Steinsieken 2 bis 12 a
Alte Dorfstraße 2 bis 20	Elisabethstraße 2 bis 16	Neuer Weg 2 bis 6	Steinsieken 18 bis 24
Alter Blöcken 1 bis 25	S Ellerbek 1 bis 43	O	Steinsiekencr Weg 1 bis 15
W Am Heideteich 1 bis 23	S Ellerbek 2 bis 30	Op de Barg 1 bis 7	W Steinsiekener Weg 2 bis 10
W Am Heideteich 2 bis 44	F-H	Op de Barg 2 bis 14	T... U
S Am See 1 bis 15	Feldstraße 1 bis 99	W Orchideenstraße 1 bis 13	Tannengrund I bis 23
S Am See 2 bis 20	Feldstraße 2 bis 42	W Orchideenstraße 2 bis 20	Tannengrund 2 bis 30
Am Wasserwerk I bis 3	Flachsberg 1 bis 15	Ostlandstraße 1 bis 37	Tulpenweg 1 bis 13
Am Wasserwerk 2 bis 6	Flachsberg 2 bis 28	Ostlandstraße 2 bis 20	Tulpenweg 2 bis 14
An der Eiche 2 bis 8	1 - J	P-Q	V
An der Landesstraße 1 bis 3	Im Winkel 1 bis 7	Pastor-Jäger-Stieg 1 bis 13	Verbindungswege:
W An der Mühlenau 1 bis 19	Im Winkel 2 bis 6	Pastor-Jäger-Stieg 2 bis 4	Bahnhofstraße -
W An der Mühlenau 2 bis 30	J - K	R	Lilienstraße
An der Post 1 bis 17	Kamp 1 bis 5	Ramsdorfer Straße 1 bis 19	Bergstraße -
An der Post 2 bis 4	Kamp 2 bis 8	Ramsdorfer Straße 2 bis 20	Am Heideteich
An der Schule 1	Kampkoppel 1 bis 9	W Rosenring 1 bis 13	Bergstraße - Siedlungsweg
An der Schule 2 bis 14	Kampkoppel 2 bis 12	W Rosenring 2 bis 22	Blöcken - Kiebitzbarg
An Steen 1	W Katharinenstraße 1 bis 15	W Rosenstraße 1 bis 37	Blöcken - L 256
An Steen 2 bis 4	W Katharinenstraße 2 bis 26	W Rosenstraße 2 bis 38	Blöckenkoppel -
B-C	Kiebitzbarg 1 bis 13	Rummbarg 1 bis 7	Kiebitzbarg
Bahnhofstraße 1 bis 51	Kiebitzbarg 2 bis 14	Rummbarg 2 bis 6a	Dorfstraße - An der Schule
Bahnhofstraße 2 bis 50	Kirchenweg 1 bis 5	S	Eisenbahnstraße -
Beekstraße 1 bis 39	Kirchenweg 2 bis 18	Sandbarg 1 bis 17	Rosenring
Beekstraße 2 bis 24	Kleiner Rummbarg I bis 15	Sandbarg 2 bis 10	Marienweg -
W Bergstraße 1 bis 47	Kleiner Rummbarg 2 bis 10	Sandbargkoppel I bis 13	Magaretenstraße
W Bergstraße 2 bis 42	Klostergang I bis 3	Sandbargkoppel 2 bis 58	Neuer Weg -
Blöcken 1 bis 61	Klostergang 2 bis 6	Sandbargring 1 bis 63	Eisenbahnstraße
Blöcken 2 bis 48 a	L	Sandbargring 2 bis 20	Sandbargkoppel Treppe -
Blöckenkoppel 1 bis 21	Ladestraße 2	Sandbargwisch 1 bis 7	Sandbargwisch
Blöckenkoppel 2 bis 30	W Lerchenweg 1 bis 31 a	Sandbargwisch 2 bis 20	Sandbargring - L 256
Boklunder Weg 1 bis 17a	W Lerchenweg 2 bis 32 c	Schwarten- Barg 1 bis 3	Sandbargwisch -
Boklunder Weg 2 bis 4	Lilienstraße 1 bis 25	Sandbargwisch 1 bis 7	Sandbargkoppel
Bültweg 1 bis 5	Lilienstraße 2 bis 16	Sandbargwisch 2 bis 20	
D	Lottörper Weg 1	Schwarten- Barg 1 bis 3	
Dörfstraat 1 bis 3	M	Siedlungsweg 1 bis 35	W Wiesengrund 2 bis 10
Dörfstraat 2 bis 20	Margaretenstraße 1 bis 25	Siedlungsweg 2 bis 42	Wühren 1 bis 9
Dorfstraße 1 bis 35	W Margaretenstraße 2 bis 30	Sorgwohld 1 bis 9	Wühren 2 bis 46
Dorfstraße 2 bis 36	Marienweg 1 bis 23	Sorgwohld 6 bis 16	X-Z
Drosselgang 1 bis II	Marienweg 2 bis 20 b	Sperlingsweg 1 bis 15	
Drosselgang 2 bis 12	Mölkenweg 1 bis 13 c	Sperlingsweg 2 bis 12	
	Mölkenweg 2 bis 16 b	Sportallee 2 bis 6	
	Mooshörner Weg 1		
	Mooshörner Weg 2 bis 8		

Erläuterungen

zu § 1: (1) Was wird durch die Gemeinde erledigt? Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen

an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen

bei Schnee- und Eisglätte.

zu § 1: (2) Was für Pflichten habe ich als Anlieger?

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sind von den Anliegern zu reinigen.

Für welche Grundstücke gilt die Reinigungspflicht?

Reinigungspflicht besteht für alle im Straßenverzeichnis aufgeführten Grundstücke für die Fahrbahnen (Sommerdienst) nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer. Die Reinigung der Gehwege der Straßen, ist hinsichtlich der Winterwartung ebenfalls den Grundstückseigentümern übertragen worden.

Eine Verunreinigung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Oberfläche einer öffentlichen Straße durch aufgebrauchte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf (OLG Frankfurt/M., NJW 1990, S. 2008).

Im Sommer?

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

Ferner beinhaltet die Reinigungspflicht als Sommerdienst die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Denken Sie hierbei auch daran, die Regenwassereinläufe von Laub zu befreien, damit das Regenwasser ungehindert ablaufen kann. Es ist grundsätzlich nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern.

Laub ist unzweifelhaft eine Verunreinigung. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann, oder Passanten über Laub und darunter liegende Hindernisse stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Im Winter?

Die Winterwartung beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege in einer Breite von 1)20 m bei Schnee- und Eisglätte. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.

Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen sind jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen.

An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden) dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen gewährleistet ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Sommer- und Winterdienstes findet sich im § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein.

zu § 1: (3) Die Schneeablage

Die Schneeablage auf einer Straßenseite, d.h. auf einem Gehweg) wird von der Gemeinde vorgenommen. Die Anlieger müssen die zugeschobenen Gehwege nicht wieder vom Schnee räumen. Allerdings sind die Zugänge zu den eigenen Grundstücken natürlich weiterhin zu räumen) so wie es auch bisher war.

zu § 1: (4) Was sind Gehwege?

Gehwege sind

- alle selbstständigen Gehwege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand oder in der Straßenmitte (In "Spielstraßen" die Stellflächen an den Straßenrändern ausweisen) bei allen Straßen ohne Gehweg. z.B. Ellerbek; Siedlungsweg

zu § 1: (5) Was gilt als Fahrbahn?

Als Fahrbahn gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben der Straße auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Knicks, die offenen Gräben, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Für Kraftfahrzeuge ausgewiesene Parkplätze gehören nicht zur Fahrbahn.

Bei der Reinigung von Straßenbegleitgrün sind nur Fremdkörper (Weggeworfenes jeglicher Art, z. B. Taschentücher, Flaschen, Dosen, etc.) zu beseitigen.

zu § 2: (2) Kann ich den Sommerdienst und die Winterwartung auf eine andere Person oder auf einen Unternehmer übertragen?

Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht haben die Haus- und Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass niemand auf vereisten Wegen ausrutscht und sich verletzt.

Vermieter können diese Räumungspflicht durch eine entsprechende Regelung im Mietvertrag auch auf ihre Mieter übertragen. Die Aufsichtspflicht über eine regelmäßige ordnungsgemäße Ausführung verbleibt aber auch in diesem Fall beim Vermieter.

Der mit den Räumungsaufgaben beauftragte wird im Folgenden mit Anlieger bezeichnet.

Kann die Reinigung aufgrund von Berufstätigkeit, Urlaub oder anderen Einschränkungen nicht oder nur unzureichend ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen. Wer z. B. nicht auf die Unterstützung von Nachbarn zurückgreifen kann, sollte professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Gartenbaubetriebe, Gebäudereinigungs- und Hausmeisterdienste bieten diesen Service an. Sie finden sie z. B. im örtlichen Branchenbuch. Eine gemeinsame Beauftragung mehrerer Anlieger ist auch möglich.

zu § 3: (2) Gehwegreinigung

Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 3 Abs. 1 zu reinigen. Dies beinhaltet auch die Verbindungswege. Es wird empfohlen sich die Reinigungspflicht nachbarschaftlich zu teilen, da es wenig Sinn macht die Breite einen Fußweges in ca. 60 cm breite Streifen aufzuteilen.

Beachten Sie die Regelungen für Verkehrsberuhigte Zonen "Spielstraßen" speziell im Winter.

zu § 4: (4) In welcher Zeit muss ich den gefallenen Schnee oder entstandene Glätte beseitigen ?

Von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen.

Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; deswegen darf auf ihnen auch kein salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee gelagert werden.

Wohin mit dem Schnee und dem Eis?

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Zielvorstellung ist also, die Anlieger bei einer weitreichenden Sicherung des Fußgängerverkehrs einzubinden, eine Leistung, die eine Kommune ohne die Mithilfe der Bürgerschaft nicht in dieser Intensität erbringen könnte. Zum Fußgängerverkehr gehören originär auch die Querungsverkehre im Verlauf einer Straße und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen.

Was ist noch zu beachten?

Bitte achten Sie - auch in Wohn- und Anliegerstraßen - bei den Reinigungsarbeiten auf den Straßenverkehr!

Rückfragen?

**Hierfür steht Ihnen Herr Motyka im
Amt Hüttener Berge
unter der Telefonnummer 04356 / 9949 - 312
gerne zur Verfügung.**